

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Landessynode 2004	349	Satzung für die „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“	357
Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIVO) Vom 14. November 2003	349	Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung	358
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer	350	Satzung für den Jugendverbund der Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach – Herren-Sulzbach – Offenbach – Niedereisenbach – Wiesweiler	359
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten	350	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2004	361
Steuerliche Behandlung von Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer	350	Bbeauftragter für den Datenschutz	361
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund und die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms-Nord	352	Fortbildungsseminare des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	361
Gemeindesatzung der Evangelischen Gemeinde Köln in der Fassung vom 27. Juni 2003	353	Ausbildung in Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung	362
Stiftungssatzung für die Pastoratshof-Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade	356	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2004	363
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	368
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	368
		Personal- und sonstige Nachrichten	368
		Hinweis auf den Master-Studiengang für Sozialmanager	373
		Literaturhinweise	373

Tagung der Landessynode 2004

131642 Az.: 11-03-01-03/2004

Düsseldorf, 21. November 2003

In der Zeit vom 11. bis 16. Januar 2004 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 53. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 11. Januar 2004 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Verordnung über den Erholungsurlaub und Kururlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIVO)

Vom 14. November 2003

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und § 106 Satz 1 Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I Erholungsurlaub

§ 1

Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 48 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz nach Kalendertagen berechnet.
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt im Kalenderjahr
1. vor Vollendung des 30. Lebensjahres 37 Kalendertage,
 2. vor Vollendung des 40. Lebensjahres 41 Kalendertage,
 3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres 42 Kalendertage.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 2 Sozialgesetzbuch IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen.

§ 2

Anwendung des Landesrechts

Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anders bestimmt wird.

II Urlaub bei Heilkuren

§ 3 Dauer des Urlaubs

(1) Für eine Heilkur, die nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen als beihilfefähig anerkannt worden ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zu 23 Kalendertagen gewährt. Das Gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur oder einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaber einer Schulpfarrstelle sind, erhalten den Urlaub während der Schulferien.

III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer

125242 Az.: 14-15-02-02 Düsseldorf, 22. Oktober 2003

Auf Grund von § 8 der Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 25. September 1993 (KABI. S. 306) – geändert durch die Notverordnung vom 26. Juni 1997 (KABI. S. 210) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer vom 28. Dezember 1993 (KABI. 1994 S. 24) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. September 2002 (KABI. S. 273) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1

Besoldungsgruppe	Zu § 6 Abs. 1 und 2			Zu § 6 Abs. 3	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
A 13 und A 14	926,24 €	463,12 €	242,13 €	277,88 €	92,62 €
A 12	822,47 €	411,24 €	242,13 €	246,72 €	82,25 €

Stand: 1. Januar 2004

II

Die Anlage gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2003 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2003

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten

125307 Az.: 14-14-03

Düsseldorf, 22. Oktober 2003

Auf Grund von § 13 der Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 25. September 1993 (KABI. S. 307) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABI. S. 341) – werden die Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten vom 28. Dezember 1993 (KABI. 1994, S. 29) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Januar 2002 (KABI. S. 54) – wie folgt geändert:

I

Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

Anlage

Besoldungsgruppe	Zu § 10 Abs. 1 und 2			Zu § 10 Abs. 4	
	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige	Erhöhungsbetrag	Verheiratete und Gleichgestellte	Ledige
B 3 – B 11, C 4	1.099,19 €	549,60 €	242,13 €	329,76 €	109,92 €
B 1 und B 2					
A 13 – A 16 C 1 – C 3	926,26 €	463,12 €	242,13 €	277,88 €	92,62 €
A 9 – A 12	822,47 €	411,24 €	242,13 €	246,72 €	82,25 €
A 1 – A 8	776,35 €	388,18 €	242,13 €	232,91 €	77,64 €

Stand: 1. Januar 2004

II

Die Anlage gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2003 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2003

Das Landeskirchenamt

Steuerliche Behandlung von Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer

131533 Az.: 14-05-17

Düsseldorf, 20. November 2003

Die Lohnsteueraußenprüfung bei der Zentralen Pfarrbesoldung mit dem Schwerpunkt auf der steuerlichen Berücksichtigung der Pfarrdienstwohnungen hat eine Vielzahl von Beanstandungen ergeben. Der Finanzausschuss und die Kirchenleitung haben beschlossen, die bisherige Bearbeitungsweise dahingehend zu ändern, dass die steuerliche Berücksichtigung der Pfarrdienstwohnungen ab sofort ausschließlich durch die Zentrale Personalverwaltung im Landeskirchenamt durchgeführt wird. Nur so kann die Landeskirche ihrer Verantwortung als Arbeitgeberin im lohnsteuerrechtlichen Sinn gerecht werden.

Die Grundlagen der zukünftigen Bearbeitung wurden im Wege einer Anrufungsauskunft mit den Finanzbehörden geklärt. Unter dem Geschäftszeichen 105/5812/0388, 105/5741/2018; XII/1 (AGSt) hat das Finanzamt Düsseldorf-Nord am 16. September 2003 folgende Auskunft erteilt:

Das Landeskirchenamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgend aufgestellten Grundsätze, die der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte und der Nebenkosten der den Pfarrern zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen dienen, sind sofort anzuwenden. Mit Ausnahme von Extremfällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt Düsseldorf-Nord zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwertes als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden.

1. Mietwertermittlung für Dienstwohnungen

- 1.1 Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1992 – IV B 6 – S 2334 – 105/92 zur steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen von Geistlichen entschieden, dass für die Bewertung des zu besteuern den geldwerten Vorteils gemäß § 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 31 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 2003 der ortsübliche Mietwert der Wohnung zugrunde zu legen ist. Dabei ist die Mieta anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Lage und Ausstattung vergleichbare Wohnung üblich ist. Abschläge für berufsbedingte Beeinträchtigungen dürfen danach nicht vorgenommen werden.
- 1.2 Aus Vereinfachungsgründen kann zur Abgeltung eventueller Mietwertminderungen der untere Rahmenwert des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zugrunde gelegt werden. Zusätzliche Abschläge wegen der pfarrtypischen Beeinträchtigungen, wie z.B. die unmittelbare Nähe der Kirche, des Kindergartens oder des Pfarrbüros, werden bei Ansatz des unteren Rahmenwerts nicht gemacht.
- 1.3 Enthält der Mietspiegel keine unteren, mittleren und oberen Rahmenwerte, sind Zu- und Abschläge nach den Erläuterungen des Mietspiegels vorzunehmen.
- 1.4 Liegt für die Gemeinde kein Mietspiegel vor, so ist der Mietwert anhand des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über Mietspiegel verfügen, kann ggf. in den Bewertungsstellen der Belegheitsfinanzämter erfragt werden.
- 1.5 Sind nur veraltete Mietspiegel vorhanden, so sind die bisher angesetzten und durch die Finanzverwaltung akzeptierten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung turnusmäßig (also spätestens alle 3 Jahre) anzupassen.
- 1.6 Soweit die Voraussetzungen für Abschläge bei Großwohnungen lt. Mietrichtwert-Tabelle vorliegen, können entsprechende Abschläge vom Mietwert zugelassen werden. Eine Berücksichtigung derartiger Abschläge bei der Überlassung von Häusern (frei stehende Einfamilienhäuser bzw. Einfamilien-Reihenhäuser) an Mitarbeiter entfällt, da es sich hierbei nicht um Wohnungen handelt.
- 1.7 Bei der Anwendung der örtlichen Mietspiegel für Ein- und Zweifamilienhäuser wird es regelmäßig erforderlich sein, zu den dort aufgeführten Mietpreisen angemessene Zuschläge zu machen, weil in diesen Mietspiegeln im Allgemeinen Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser nicht

berücksichtigt sind. Diese betragen bei frei stehenden Einfamilienhäusern ca. 15 bis 20 %, bei Einfamilien-Reihenhäusern bzw. angebauten Einfamilienhäusern ca. 10 % und bei Zweifamilienhäusern ca. 5 %. Bei aufwändigen Einfamilienhäusern ist der Mietwert nach einem besonderen Verfahren zu ermitteln.

- 1.8 Mietet der Arbeitgeber Häuser oder Wohnungen an und stellt sie den Pfarrern als Dienstwohnung zur Verfügung, ist grundsätzlich die zu zahlende Mieta als üblicher Endpreis am Abgabeort zugrunde zu legen.
- 1.9 Bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Aus- und Anbauten, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist grundsätzlich eine neue Mietwertermittlung erforderlich. Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann abgesehen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie
 - Einbau einer Sammelheizung,
 - Erneuerung der Sanitäreinrichtungen,
 - Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte,
 - Erneuerung der Fenster und/oder der Türen,
 - wärmedämmende Maßnahmen,
 - Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

und/oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen mehrere Modernisierungsmerkmale nebeneinander vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o. a. Merkmalen mindestens drei vorliegen (Hinweis auf neuere BFH-Rechtsprechung).

Für die Einstufung in eine Baualtersjahresgruppe kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung in Betracht.

2. Mietpreisrechtliche Beschränkungen

Bei der Ermittlung des steuerlich maßgebenden Mietwerts darf keine höhere Mieta zugrunde gelegt werden, als der Arbeitgeber nach mietapreisrechtlichen Vorschriften vom Arbeitnehmer verlangen könnte. Stehen solche Vorschriften einem Mieterhöhungsverlangen entgegen, gilt dies nach R 31 Abs. 6 Satz 9 der Lohnsteuer-Richtlinien 2003 jedoch nur, soweit die maßgebende Ausgangsmieta den ortsüblichen Mietwert oder die gesetzlich zulässige Höchstmiete nicht unterschritten hat. Mietapreisrechtliche Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus § 558 BGB in der Fassung des Mietarechtsreformgesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Hiernach kann eine Mieterhöhung nur verlangt werden, wenn

- der Mietzins in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist,
- der verlangte Mietzins die ortsübliche Vergleichsmieta nicht überschreitet,
- der Mietzins sich innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Kappungsgrenze).

Diese Grenzen sind auch steuerlich zu beachten. Allerdings ist von dem zuletzt steuerlich maßgeblichen (vom Finanzamt akzeptierten) Wert auszugehen.

3. Betriebskosten

Die nach den obigen Grundsätzen ermittelten Tabellenwerte sind Grundlage für die Berechnung der Nettomiete bei Überlassung leeren Wohnraums einschließlich aller Kosten außer Betriebskosten im Sinne des § 27 II. Berechnungsverordnung und Schönheitsreparaturen nach § 28 II. Berechnungsverordnung. Dazu gehören u. a. die Grundsteuer (sofern bei den Pfarrhäusern erhoben), Gebäudeversicherung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Kanalbenutzungsgebühren, Schornsteinreinigung. Sofern diese Kosten nicht anteilmäßig auf die Bewohner umgelegt werden, ergeben sich geldwerte Vorteile, die der Versteuerung zu unterwerfen sind. Sofern ausnahmsweise anteilige Betriebskosten in der Tabellenmiete der Mietspiegel enthalten sind, ist entsprechend zu verfahren.

Grundsätzlich sind auch die Kosten für entnommenes Kaltwasser mit den tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen. Nur in Ausnahmefällen, in denen die tatsächlichen Kosten nicht zu ermitteln sind, kann von einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von zurzeit 4 cbm monatlich pro Person ausgegangen werden. Hinsichtlich der Kosten für die Kanalbenutzung ist entsprechend zu verfahren. Es sind aber grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Betriebskosten vom Mitarbeiter zu erheben bzw. als geldwerter Vorteil zu versteuern. Eine generelle Erhebung von Betriebskosten mit Pauschalbeträgen ist steuerlich nicht zulässig.

4. Schönheitsreparaturen

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für Schönheitsreparaturen in einer dem Arbeitnehmer überlassenen Wohnung, ohne dies bei der Mietfestsetzung zu berücksichtigen, so liegt darin für den Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil (BFH-Urteil vom 17.08.1973, BStBl. II 1974, 8). Dabei ist es gleichgültig, ob die Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen durch den Arbeitgeber freiwillig erfolgt oder auf vertraglicher Vereinbarung bzw. – wie bei Dienstwohnungen im öffentlichen Dienst – auf gesetzlicher Verpflichtung beruht.

Der Zuschlag für die Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen ist grundsätzlich auf der Basis der tatsächlichen Aufwendungen für Schönheitsreparaturen festzulegen. Es bestehen keine Bedenken, den Zuschlag in Anlehnung an § 28 Abs. 4 II. BV in Höhe von 8,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr vorzunehmen. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Da die Dienstwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu anderen Wohnungen regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es die Bestimmungen des § 28 Abs. 4 Satz 3 II. Berechnungsverordnung vorsehen, kann ein Wert in Höhe von 7,44 €/qm Wohnfläche jährlich (monatlich 0,62 €/qm Wohnfläche) angesetzt werden.

5. Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die anfallenden Heizkosten werden grundsätzlich von den Dienstwohnungsnutzern selbst getragen. Kann der übliche Endpreis am Abgabeort bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Heizung als Sachbezug nicht individuell ermittelt werden (z.B. anhand einer Heizkosten(ab)rechnung für die Wohnung), so bestehen – soweit die Länder keine eigenen Werte festgesetzt haben – keine Bedenken, wenn als ortsüblicher Endpreis die Werte angesetzt werden, die vom

BMF jährlich als Heizkostenbeiträge und als Entgelt für die Warmwasserversorgung nach §§ 13, 14 DWVO für Dienstwohnungen festgelegt werden, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind, die auch der Beheizung von Diensträumen dient.

6. Amts- oder Dienstzimmer

Bei der Berechnung des Mietwerts der Wohnung bleiben Räume außer Ansatz, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Amts- oder Dienstzimmer zugewiesen werden. Daneben sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein. Solche Abgrenzungsmerkmale sind z.B. die (Teil)-Möblierung des Büros durch den Arbeitgeber, die Erfassung der Energiekosten über gesonderte Zähler oder die räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür.

Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Pfarrer neben dem Dienstzimmer noch ausreichend Raum für das private Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Gemischt genutzte Räume (Flure, WC etc.) sowie häusliche Arbeitszimmer im Sinne von § 4 Abs. 5 Nr. 6 b in Verbindung mit § 9 Abs. 5 EStG sind in die Berechnung des Mietwerts der Wohnung mit einzubeziehen. Ggf. kann der Pfarrer die Aufwendungen für das Arbeitszimmer beim Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei seinem Wohnsitzfinanzamt geltend machen.

7. Garagen

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert anzusetzen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten können von hier keine festen Mietwerte vorgegeben werden.

Zu **Tz. 1.4** weise ich noch auf Folgendes hin:

Ein vom Belegenheitsfinanzamt herausgegebener Mietspiegel kann für die Wertermittlung herangezogen werden, wenn für die Gemeinde kein Mietspiegel vorliegt bzw. eine vergleichbare Gemeinde nicht zu ermitteln ist (z.B.: Finanzamt Simmern-Zell für Mosel- und Hunsrückgemeinden, Finanzamt Saarlouis für Stadt Saarlouis).

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund und die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund, Kirchenkreis Braunfels, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms-Nord, Kirchenkreis Braunfels, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Gemeindefassung
der Evangelischen Gemeinde Köln
in der Fassung vom 27. Juni 2003**

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Ev. Gemeinde Köln folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I**Gliederung der Kirchengemeinde****§ 1****Bezirke, Regionen und besondere Aufgaben**

(1) Der Kirchengemeinde gehören folgende Bezirke an:

1. Bezirk Antoniterkirche,
2. Bezirk Kartäuserkirche,
3. Bezirke Lutherkirche Nord und Süd,
4. Bezirk Jeremiahaus,
5. Bezirk Christuskirche,
6. Bezirk Kreuzkirche,
7. Bezirk Thomaskirche.

(2) Die Gemeinde bildet drei Regionen, denen die Bezirke wie folgt zugeordnet sind:

1. Region Nord mit den Bezirken Kreuzkirche und Thomaskirche,
2. Region Mitte mit den Bezirken Antoniterkirche, Jeremiahaus und Christuskirche,
3. Region Süd mit den Bezirken Kartäuserkirche und Lutherkirche Nord und Süd.

(3) Die Gemeinde nimmt die Citykirchenarbeit durch eine Funktionspfarrerin oder einen Funktionspfarrer wahr.

Abschnitt II**Leitung der Kirchengemeinde****§ 2****Grundsätze**

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der

Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindefassung.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse.

§ 3**Bildung von Ausschüssen**

(1) Das Presbyterium bildet

1. für jeden Bezirk einen Bezirksausschuss,
2. für jede Region einen Regionalausschuss und
3. folgende Fachausschüsse:
 - a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - b) Diakonieausschuss,
 - c) Finanz- und Verwaltungsausschuss,
 - d) Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen,
 - e) Ausschuss für Kindertagesstätten.

(2) Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgaben. Entscheidungsbefugnisse können diesen Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 4**Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Mitglieder der Ausschüsse können werden:

1. Mitglieder des Presbyteriums,
2. sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(2) Dem Bezirksausschuss gehören die Inhaberinnen und Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen des Gemeindebezirkes und dessen Presbyterinnen und Presbyter an.

(3) Dem Regionalausschuss gehören die stimmberechtigten Mitglieder der zur Region gehörenden Bezirksausschüsse an.

(4) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. In jedem Ausschuss muss dabei die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der Mitarbeitenden, mit Ausnahme des Ausschusses für Kinder- und Jugendfragen.

(5) Dem Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik gehören an:

1. für jede Region eine Presbyterin oder ein Presbyter,
2. für jede Region eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
3. bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder,
4. zwei kirchenmusikalisch Mitarbeitende.

(6) Dem Ausschuss für Diakonie gehören an:

1. Diakoniekirchenmeisterin oder Diakoniekirchenmeister,
2. für jede Region zwei Presbyterinnen oder Presbyter,
3. bis zu drei Pfarrern oder Pfarrerinnen,
4. bis zu sieben sachkundige Gemeindeglieder,
5. Mitarbeitende.

(7) Abweichend von Absatz 1 sind die oder der Vorsitzende des Presbyteriums, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister (Finanzen, Bauten, Diakonie und Jugend) geborene Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses. Drei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die jeweils einem Regionalausschuss angehören, werden in den Finanz- und Verwaltungsausschuss berufen. Diese Mitglieder sollen verschiedenen Gemeindebezirken angehören. Die Gemeindeamtsleiterin oder der Gemeindeamtsleiter nimmt an den Sitzungen teil.

(8) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gehören an:

1. Jugendkirchmeisterin oder Jugendkirchmeister,
2. Mitglieder des Presbyteriums,
3. folgende sachkundige Gemeindeglieder:
 - a) Vertreterinnen und Vertreter aus Mitarbeiterkreisen,
 - b) Vertreterinnen und Vertreter aus der Jungen Gemeinde,
 - c) haupt- bzw. nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

(9) Dem Ausschuss für die Kindertagesstätten gehören an:

1. für jede Region Presbyterinnen oder Presbyter entsprechend der Anzahl der Kindertagesstätten in der Region,
2. für jede Kindertagesstätte die/der zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
3. die Leitungen der Kindertagesstätten,
4. sachkundige Gemeindeglieder.

§ 5

Vorsitz der Ausschüsse

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Bezirksausschusses ist ein Mitglied des Presbyteriums für diese Bezirk, das auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Presbyterium gewählt wird.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Regionalausschusses ist ein Mitglied des Presbyteriums für diese Region, das auf Vorschlag des Regionalausschusses vom Presbyterium gewählt wird.

(3) Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Diakonieausschusses.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Finanz- und Verwaltungsausschusses.

(5) Die Jugendkirchmeisterin oder der Jugendkirchmeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Kinder- und Jugendausschusses.

(6) Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der anderen Ausschüsse. Diese haben ein Vorschlagsrecht.

§ 6

Bezirksausschüsse und Regionalausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse stimmen ihre Arbeit im Regionalausschuss ab, der mindestens viermal pro Jahr tagt. Er berät dort alle die Region und ihre Bezirke betreffenden

1. Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, der Diakonie, des kirchlichen Unterrichtes und des Gemeindeaufbaus,
2. Strukturfragen, insbesondere bei Änderung oder Bildung von Pfarrbezirken,

3. Personalentscheidungen, einschließlich der Vorbereitung der Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,

4. Fragen der Planung von Bauvorhaben und der Ausstattung von Bauten sowie beim Umweltschutz. Hieran nehmen die oder der Vorsitzende, die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und die Gemeindeamtsleiterin oder der Gemeindeamtsleiter teil.

(2) Die Bezirksausschüsse entscheiden über nachstehende Angelegenheiten des Gemeindebezirkes:

1. Gewährung einer Taufe nach Artikel 35 Absatz 2 der Kirchenordnung (KO) und § 18 Absatz 1 Satz 2 des Lebensordnungsgesetzes (LOG),
2. Zulassung zur Konfirmation nach Artikel 42 Absatz 1 KO und § 22 Absatz 1 LOG,
3. Gewährung der Trauung nach Artikel 54 Absatz 3 KO und § 23 Absatz 3 LOG,
4. Überlassung kirchlicher Gebäude zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 LOG,
5. Vorschläge für den Etat, insbesondere die Ermittlung der zur Bewältigung der Aufgaben im Bezirk benötigten Mittel,
6. Maßnahmen oder Investitionen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall, finanziert aus für den Bezirk/die Bezirke zweckgebundenen Mitteln.

(3) Die Bezirke einer Region können übereinkommen, auf Bezirksausschusssitzungen zu verzichten. In diesem Fall nimmt der Regionalausschuss die Aufgaben der Bezirksausschüsse wahr.

(4) Die Bezirks- und Regionalausschüsse arbeiten mit den anderen Ausschüssen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten zusammen.

§ 7

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Grundsatzfragen der Theologie, des Gottesdienstes, ökumenischer Gottesdienste, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichtes, der Kirchenmusik und der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik entscheidet über die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten, sowie des Opfers für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutel).

§ 8

Diakonieausschuss

(1) Der Diakonieausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten und Herausforderungen der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

(2) Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches

1. über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
2. im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie bis zu 500 Euro im Einzelfall.

§ 9

Finanz- und Verwaltungsausschuss

(1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet über

1. die Anlegung von Geldern nach den Richtlinien des Presbyteriums,

2. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall und die Verwendung von Mitteln der laufenden Bauunterhaltung.
- (2) Im Übrigen werden dem Finanz- und Verwaltungsausschuss unter Beachtung von § 3 Absatz 1 nachstehende Einzelaufgaben übertragen:
 1. Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
 2. Vorbereitung des Haushaltsplans,
 3. Bau- und Grundstücksunterhaltung,
 4. Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen,

§ 10

Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen

- (1) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, berät die Konzeption der gemeindlichen Jugendarbeit, unterstützt die Arbeit der Mitarbeiterkreise und übernimmt die Planung und ggf. Mitarbeit bei Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten. Er widmet sich im Rahmen der Jugendarbeit der Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und übergemeindlich zusammen. Er fördert den ökumenischen Gedanken in der Jugendarbeit.
- (3) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen berät ferner
 1. bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
 2. bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit.
- (4) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen entscheidet über
 1. die Verwendung der beim Gemeindeamt Köln-Mitte verwalteten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit,
 2. die Verwendung der beim Gemeindeamt Köln-Mitte verwalteten Mittel für das Landgut Breibach bis zu 2.500 Euro im Einzelfall.
- (5) Über die Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen die Fachaufsicht.
- (6) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen arbeitet mit den Jugendverbänden zusammen.

§ 11

Ausschuss für Kindertagesstätten

- (1) Der Ausschuss für Kindertagesstätten berät das Presbyterium in konzeptionellen Fragen der Kindertagesstättenarbeit. Dazu gehören die Beratung und Aktualisierung der Kindertagesstättenordnungen der einzelnen Einrichtungen, die Schließungszeiten und die Koordination der verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Der Ausschuss fördert den Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen den Einrichtungen. Er berät das Presbyterium in Personalfragen aus dem Bereich Kindertagesstätten.

§ 12

Verfahren der Fachausschüsse

- (1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

- (2) Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das einem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

- (3) Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind und denen Mitglieder angehören, die nicht volljährig sind, sind nur gültig, wenn die Mehrheit der volljährigen Mitglieder des Ausschusses zugestimmt hat oder wenn diese Beschlüsse vom Presbyterium genehmigt worden sind.

- (4) Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums noch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Beratung im Presbyterium verlangt, die in seiner nächsten Sitzung stattfinden muss. Absatz 5 bleibt unberührt.

- (5) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

- (7) Im Übrigen finden die entsprechenden Regelungen für das Presbyterium Anwendung.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

Anordnungen nach Artikel 123 Absatz 2 der Kirchenordnung bedürfen der Schriftform.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindegatzung der Evangelischen Gemeinde Köln vom 26. August 1994 außer Kraft.

- (2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln, den 27. Juni 2003

Siegel

Evangelische Gemeinde Köln

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. November 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Pastoratshof-Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Pastoratshof-Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Radevormwald und wird vom Stiftungsrat im Rahmen dieser Satzung und im Auftrag des Presbyteriums als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Unterhaltung, die Verwaltung und der Ausbau der Gebäude des ehemaligen Freizeitheimes Pastoratshof 4,
 - b) die Unterstützung der Arbeit des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeförderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 700.000 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören die Gebäude des ehemaligen Freizeitheimes Remlingrade, die als Wirtschaftsbetrieb geführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Erträge, die nicht den Stiftungszwecken dienen, sind im steuerrechtlich zulässigen Rahmen dem Sondervermögen zuzuführen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es ist zulässig, aus dem Stiftungsvermögen Darlehen an die Kirchengemeinde zum marktüblichen Zinssatz zu vergeben.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses mit Unterstützung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium,
- c) die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 7

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Dem Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung in rechtlichen und notariellen Angelegenheiten; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(2) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzungen, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 8

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Remlingrade zugute kommen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder

vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Remlingrade, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Gemeinde Remlingrade zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Radevormwald, den 23. September 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Remlingrade

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Oktober 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“

Auf der Grundlage von Art. 152 KO und gemäß Abschnitt II Nr. 3 der Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises An der Ruhr folgende Satzung für die „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“.

§ 1

Allgemeines

1. Die in der Vereinbarung zwischen dem Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis An der Ruhr vom 14. Oktober 2003 erfassten Körperschaften bilden die „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“ (im Folgenden „Verwaltung“ genannt).
2. Träger der Verwaltung ist der Kirchenkreis An der Ruhr.
3. Die „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“ wird als Sondervermögen des Kirchenkreises geführt. Die Finanzierung ergibt sich aus der Vereinbarung.
4. Die Verwaltung trägt den Namen „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“.

§ 2

Aufgaben der Verwaltung

1. Die Verwaltung übernimmt alle Verwaltungsgeschäfte für den Kirchenkreis An der Ruhr, für den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden und für die dem Gesamtverband angeschlossenen Körperschaften.
2. Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung gemäß Art. 155, 2 KO.

§ 3

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

1. Die Kreissynode beauftragt nach Maßgabe dieser Satzung einen Verwaltungsfachausschuss mit der Leitung der Verwaltung.
2. Dabei bleibt das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes nach den Bestimmungen der Kirchenordnung unberührt.
3. Die Kreissynode beschließt über:
 - a) die Feststellung von Haushalts- und Stellenplan,
 - b) die Entlastung der Jahresabschlüsse und der Jahresrechnungen,
 - c) die Änderung der Satzung gemäß § 8 dieser Satzung,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsfachausschusses gemäß § 4, 3 der Satzung.
Für die Mitglieder – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes – sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen, die nur im Vertretungsfall des Mitgliedes an den Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses teilnehmen,
 - e) die Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedern des Verwaltungsfachausschusses.
Je ein Mitglied beider Vertragspartner muss entweder Vorsitz oder Stellvertretung innehaben.
4. Dem Kreissynodalvorstand obliegt
 - a) die Einstellung und Berufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und deren/dessen Stellvertretung gemäß § 5, 1 (c, d) dieser Satzung,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 4

Verwaltungsfachausschuss

1. Der Verwaltungsfachausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Art. 152 Kirchenordnung.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, entsprechend den Regelungen zur Kreissynode.
3. Dem Verwaltungsfachausschuss sollen angehören:
 - a) zwei Mitglieder oder stellv. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die von diesem vorgeschlagen werden,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes des Gesamtverbandes.
Für die Mitglieder – mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes – sind Stellvertreter/innen zu wählen, die nur im Vertretungsfall des Mitgliedes an den Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses teilnehmen.
4. Der Verwaltungsfachausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
5. Für Einladungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.
6. In eiligen Fällen hat die/der Vorsitzende möglichst im Einverständnis mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Die Bestimmung der Kirchenordnung gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsfachausschusses

1. Der Verwaltungsfachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung des Stellenplanes, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung für die Verwaltung,
 - b) die Aufsicht über die Verwaltungsgeschäfte,
 - c) die Empfehlung der zu berufenden Geschäftsführerin/des zu berufenden Geschäftsführers und dessen/deren Stellvertretung an den Kreissynodalvorstand,
 - d) die Berufung der Beamtinnen, Beamten und Angestellten in die von der Synode errichteten Stellen, mit Ausnahme der Geschäftsführung,
 - e) die Beförderungen, Höhergruppierungen, Kündigungen,
 - f) die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - g) die Dienstaufsicht über die Verwaltungsmitarbeitenden,
 - h) die Fachaufsicht über die Verwaltungsmitarbeitenden,
 - i) die Festlegung der Verwaltungsanweisung nach § 2, 2 dieser Satzung,
 - j) die Verfügung über die für die Verwaltung zweckbestimmten Haushalts- und Rücklagemittel.
2. Die Beschlüsse zu § 5, 1 d, e und g bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Darüber hinaus ist in Angelegenheiten des Superintendenturbüros die Zustimmung des Superintendenten erforderlich.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen.
2. Sie/Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung.
3. Sie/Er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden der Verwaltung.
4. Der/Dem Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer obliegt die Geschäftsverteilung.
5. Sie/Er führt den Schriftverkehr sowie das Siegel des Kirchenkreises und des Gesamtverbandes und der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen eigener Satzungen.
6. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses und der Organe des Kirchenkreises und des Gesamtverbandes teil.

§ 7

Rechtsvertretung

Im Rechtsverkehr wird die Verwaltung vertreten durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr.

§ 8

Änderung der Satzung

Aufhebung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 9

Schlussbemerkung

Diese Satzung ist von der Kirchenleitung zu genehmigen und tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 14. Oktober 2003

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung

Der Kirchenkreis An der Ruhr, vertreten durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An der Ruhr,
und

der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, vertreten durch seinen Vorstand,

schließen gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) folgende Vereinbarung:

I. Gemeinsame Verwaltung

1. Die genannten Körperschaften bilden auf unbestimmte Zeit zur Wahrnehmung verwaltungsmäßiger Aufgaben eine gemeinsame Verwaltung.
2. Die gemeinsame Verwaltung erledigt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und der dem Gesamtverband angeschlossenen Körperschaften. Näheres regelt eine Verwaltungsanweisung.
3. Die Übernahme von Aufgaben weiterer Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner.
4. Träger der gemeinsamen Verwaltung ist der Kirchenkreis An der Ruhr.
5. Der Kirchenkreis übernimmt das Verwaltungspersonal des Gesamtverbandes unter Beibehaltung der Rechte und Pflichten.
6. Die gemeinsame Verwaltung trägt den Namen „Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mülheim an der Ruhr“.

II. Leitung

1. Die gemeinsame Verwaltung wird durch einen Fachausschuss der Kreissynode geleitet.
2. Die/Der Fachausschussvorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind von der Kreissynode aus den Mitgliedern des Fachausschusses für die Amtsdauer der Kreissynode zu wählen. Je ein Mitglied beider Vertragspartner muss entweder Vorsitz oder Stellvertretung innehaben.
3. Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu regeln, die – ebenso wie Änderungen der Satzung – der Zustimmung der Vertragspartner bedarf.

III. Finanzierung

1. Für die gemeinsame Verwaltung wird eine kreiskirchliche Umlage erhoben, die sich an den Verwaltungsausgaben der Vertragspartner im Haushaltsjahr 2002 bemisst.

2. Körperschaften, für die die gemeinsame Verwaltung die Verwaltungsgeschäfte nicht wahrnimmt, erhalten den für sie in der Umlage erhobenen Anteil als Zuwendung ausgezahlt.
3. Für die gemeinsame Verwaltung wird vom Kirchenkreis An der Ruhr und vom Gesamtverband entsprechend ihrem prozentualen Anteil gemäß Umlageberechnung bei Eintritt eine Ausgleichsrücklage bereitgestellt. Zur Sicherung der Kassenliquidität wird vom Gesamtverband die Betriebsmittelrücklage bereitgestellt.

IV. Auflösung der gemeinsamen Verwaltung

1. Eine Auflösung der gemeinsamen Verwaltung kann einvernehmlich durch gleich lautende Beschlüsse der Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch drei Jahre nach Zusammenschluss, geschehen.
2. Eine Auflösung der gemeinsamen Verwaltung kann ebenfalls durch Kündigung der Vereinbarung eines der Vertragspartner mit einer Frist von achtzehn Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch drei Jahre nach Zusammenschluss, geschehen.
3. Bei Auflösung der gemeinsamen Verwaltung:
 - a) Die Vertragspartner erhalten anteilige Mittel aus der Ausgleichsrücklage für die Verwaltung entsprechend ihrem prozentualen Anteil gemäß Umlageberechnung bei Eintritt.
 - b) Vorhandenes Inventar geht in das Eigentum der Vertragspartner entsprechend ihrem prozentualen Anteil gemäß Umlageberechnung bei Eintritt über.
 - c) Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des gehobenen Dienstes entsprechend einer vom Landeskirchenamt vorzunehmenden Stellenbewertung. Die dem Kirchenkreis darüber hinaus im Rahmen der Stellenbesetzung verbleibenden erhöhten Personalkosten werden vom Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr für drei Jahre zu 80 % entsprechend des Umlageschlüssels bei Zusammenlegung refinanziert. Die übrigen Personalkosten sind entsprechend dem Anteil bei der Einbringung von Personal zum Zeitpunkt der Zusammenlegung zu übernehmen.
Benötigtes Personal ist aus dem Mitarbeiterstamm der gemeinsamen Verwaltung zu übernehmen und wird auf den Erstattungsbetrag angerechnet.
 - d) Jeder Vertragspartner übernimmt mit dem Tag, der der Auflösung folgt, die ihm obliegenden Archivalien, Kirchenbücher und Akten.
Der Kirchenkreis An der Ruhr verpflichtet sich, im Fall der Auflösung die Satzung nach Abschnitt II Nr. 3 aufzuheben.

V. Zustandekommen der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung sowie deren Änderung und Aufhebung kommen durch gleich lautende Beschlüsse der Kreissynode und der Verbandsvertretung zustande und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
2. Der Kirchenkreis An der Ruhr verpflichtet sich, vor Änderung oder Auflösung der Satzung, die Zustimmung des Vertragspartners einzuholen.

Mülheim an der Ruhr, den 14. Oktober 2003

Evangelischer Kirchenkreis
An der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Mülheim an der Ruhr, den 7. Oktober 2003

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. November 2003
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Jugendverbund der Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach – Herren-Sulzbach – Offenbach – Niedereisenbach – Wiesweiler

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach, Herren-Sulzbach, Offenbach, Niedereisenbach, Wiesweiler für ihren Jugendverbund folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber der jungen Generation bilden die Kirchengemeinden Grumbach, Herren-Sulzbach, Offenbach, Niedereisenbach und Wiesweiler den Jugendverbund.

§ 1

(1) Für die Arbeit des Jugendverbundes ist eine Mitarbeiterstelle notwendig. Anstellungsträger der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach.

(2) Die finanzielle Abwicklung, d.h. der Nachweis der Personal- und Sachkosten, erfolgt in einem eigenen Sachbuch der Ev. Kirchengemeinde Grumbach.

(3) Die Gemeinden tragen gemeinsam die Personal- und Sachkosten. Die Anteile werden wie folgt festgelegt:

Ev. Kirchengemeinde Grumbach	– 1/3 der Gesamtkosten
Ev. Kirchengemeinde Herren-Sulzbach	– 1/3 der Gesamtkosten
Ev. Kirchengemeinde Offenbach	– 50 % von 1/3 der Gesamtkosten
Ev. Kirchengemeinde Niedereisenbach	– 20 % von 1/3 der Gesamtkosten
Ev. Kirchengemeinde Wiesweiler	– 30 % von 1/3 der Gesamtkosten

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit

Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist die Gemeinsame Versammlung nach § 13 Verbandsgesetz und hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung der angeschlossenen Presbyterien in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit im Verbund,
- c) Erstellung der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Verbund,
- d) Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendverbund,
- e) Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit dem Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Diensten in den angeschlossenen Kirchengemeinden,
- h) Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
- i) Vorschlagsrecht für den Etat des Jugendverbundes,
- j) Verfügung über die festgestellten Mittel des Jugendverbundes im Rahmen der von den Presbyterien und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgesetzten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von den genannten Verfügungs- und Beratungsrechten ausgenommen,
- k) Beratungs- und Vorschlagsrecht bei der von der Kirchengemeinde Grumbach vorzunehmenden Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kinder- und Jugendarbeit des Verbundes,
- l) Anhörungs- und Antragsrecht an die beteiligten Presbyterien des Verbundes,
- m) jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an die Presbyterien des Verbundes.

§ 3

Gesamtverantwortung der Presbyterien

Die beteiligten Presbyterien tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinden auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.

§ 4

Zusammensetzung

1. Der Ausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern: Das Presbyterium der Kirchengemeinde Herrensulzbach entsendet vier Personen, das Presbyterium der Kirchengemeinde Grumbach entsendet fünf Personen und die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Offenbach, Niedereisenbach und Wiesweiler entsenden zusammen vier Personen.
2. Die Presbyterien sollen darauf achten, dass jeweils
 - ein Mitglied des Presbyteriums,
 - ein ehrenamtlich Mitarbeitender in der Kinder- und Jugendarbeit mit Befähigung zum Presbyteramt,
 - eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Pfarrstelle und
 - ein jugendlicher ehrenamtlicher Mitarbeitender entsandt werden. Die hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. der hauptamtliche Mitarbeiter des Jugendverbundes soll nach Möglichkeit durch das Presbyterium der Kirchengemeinde Grumbach in den Ausschuss entsandt werden.
3. Eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendreferates des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel wird mit beratender Stimme hinzugezogen.

4. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Presbyterien der beteiligten Gemeinden gewählt. Hinsichtlich der Wahl ehrenamtlich Mitarbeitender sollen nach Möglichkeit die Vorschläge aus den in den Gemeinden bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden.
5. Der Ausschuss wird jeweils nach Neubildung der Presbyterien neu gebildet.

§ 5

Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die Stellvertretung werden vom Ausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz soll durch je einen haupt- und einen ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterin besetzt sein, wobei die Verteilung von Vorsitz und Vertretung durch die beiden Personen freigestellt ist.

(2) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Vertretung, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützt ihn/sie der oder die hauptamtlich Mitarbeitende.

§ 6

Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muss außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses oder eines der Presbyterien einberufen werden.

(2) Für die Einladung und die Verfahren des Ausschusses gelten die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß.

§ 7

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Grumbach ist Anstellungsträgerin der hauptamtlichen Mitarbeiterstelle des Jugendverbundes.

(2) Der Etat des Jugendverbundes wird als eigenes Sachbuch bei der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach geführt.

§ 8

Der Mitarbeiterkreis

(1) Die ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit des Verbundes bilden den Mitarbeiterkreis.

(2) Der Mitarbeiterkreis soll bei seinen mindestens vierteljährlichen Treffen den Austausch kollegialer Erfahrung ermöglichen und der Diskussion von konzeptionellen und organisatorischen Fragen Raum bieten.

(3) Die Betreuung des Mitarbeiterkreises wird durch den oder die hauptamtlich Mitarbeitenden des Verbundes wahrgenommen.

§ 9

Ausscheiden

(1) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des Folgejahres aus dem Verbund ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Mitglied trägt noch für drei Jahre entsprechend des Verteilungsschlüssels nach § 1 das finanzielle Risiko des Verbundes mit.

§ 10

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach aufsichtlicher Genehmigung mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung ersetzt die Vereinbarung der beteiligten Kirchengemeinden vom 15. April 1999. Änderungen der Satzung durch Beschluss der beteiligten Presbyterien dürfen

erst nach Beratung mit dem Ausschuss vorgenommen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Grumbach, den 2. April 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Grumbach

gez. Unterschriften

Herren-Sulzbach, den 3. April 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Herren-Sulzbach

gez. Unterschriften

Offenbach, den 12. Juni 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Offenbach

Siegel

gez. Unterschriften

Niedereisenbach, den 12. Juni 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Niedereisenbach

Siegel

gez. Unterschriften

Wiesweiler, den 12. Juni 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Wiesweiler

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Oktober 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

tedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit

29. Februar 2004

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2004 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Beauftragter für den Datenschutz

Az.: 22-27-3-1

Düsseldorf, 30. Oktober 2003

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Übereinstimmung mit den Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie mit den Diakonischen Werken der genannten Kirchen Herrn Kirchenrat i.R. Dr. Dr. h.c. (H) Herbert Ehnés mit Wirkung vom 1. September 2003 bis zum 31. August 2007 als Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder bestellt.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 1 36 36 28, E-Mail BfD.Ev.Kirchen@ekir.de, Internet www.ekir.de/bfd.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2004

123441 Az.: 15-2-2-2

Düsseldorf, 14. Oktober 2003

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2004 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit 29. Februar 2004

Karfreitag 9. April 2004

Erntedankfest 3. Oktober 2004

1. Sonntag im Advent 28. November 2004

Heiligabend 24. Dezember 2004

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Ern-

Fortbildungsseminare des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (RVM) bietet im Jahr 2004 folgende Fortbildungsseminare an:

Grundseminare (vorrangig für Teilnehmer ohne Verwaltungsprüfung):

Thema: Arbeitsrecht (BAT, Küster- und Kirchenmusikerordnung)

Termin: 29. – 31.3.2004

Referent: Harald Zinke

Kosten: 70 Euro für Mitglieder, 105 Euro für Nichtmitglieder (ggf. Kosten für Unterkunft)

Tagungsort: Ev. Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Illinger-Str. 12, 66578 Schiffweiler-Landsweiler

Kosten: 30 Euro für Mitglieder, 45 Euro für Nichtmitglieder

Thema: BAT/Personalverwaltung

Tagungsort: Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Moselring 2–4, 56068 Koblenz

Termin: 13.–14.5.2004

Referent: Martin Dorgarthen

Thema: Die neue Kirchenordnung einschl. Verfahrensgesetz

Kosten: 100 Euro für Mitglieder, 120 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Termin: 17.5.2004

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Referent: Jochen von der Heidt

Kosten: 30 Euro für Mitglieder, 45 Euro für Nichtmitglieder

Thema: Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen

Tagungsort: Gemeindehaus der Ev. Johannis-Kirchengemeinde, Aktienstr. 134, 45437 Mülheim/Ruhr

Termin: 26.–28.5.2004

Referent: Harald Zinke

Kosten: 160 Euro für Mitglieder, 190 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Management-Seminare:

Thema: Kommunikation (Kernsätze, Ebenen, verschiedene Seiten einer Nachricht)

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Termin: 4./5.3.2004

Referentin: Dipl.-Psych. Rebecca Wittmann

Thema: Kirchenordnung

Kosten: 160 Euro für Mitglieder, 220 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Termin: Herbst 2004 (genauer Termin wird noch bekannt gegeben)

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Referent: Harald Zinke

Kosten: werden noch bekannt gegeben

Thema: Mitarbeitergespräche (Verbesserung der Zusammenarbeit, Standortbestimmung, Personalentwicklung und Motivationsverbesserung)

Tagungsort: Ev. Kirchenkreis Ottweiler, Bliesstr. 2, 66564 Ottweiler

Termin: 23./24.3.2004

Referentin: Dipl.-Psych. Rebecca Wittmann

Weitere Fortbildungsseminare

(teilnehmen können alle Interessierten):

Thema: Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Ev. Kirche im Rheinland, Praktische Anwendung der Sicherheitsvorschriften gem. der Versammlungsstättenverordnung

Kosten: 160 Euro für Mitglieder, 220 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Termine: 29./30.4.2004 und 4./5.10.2004

Referenten: Dipl.-Ing. M. Stender, Koordinator für Arbeitssicherheit der EKIR, Johannes Wolf

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Kosten: 170 Euro für Mitglieder, 200 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Unterkunft und Verpflegung)

Weitere Informationen und Anmeldungen bei der Geschäftsstelle des RVM, Postfach 11 04 54, 46124 Oberhausen, Tel. (02 08) 6 47 01 82, Fax (02 08) 6 47 01 84, E-Mail IBUR-GOLD@web.de.

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Bierenbach, 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Das Landeskirchenamt

Thema: Die neue Kirchenordnung einschl. Verfahrensgesetz

Termin: 3.5.2004

Referent: Jochen von der Heidt

Kosten: 30 Euro für Mitglieder, 45 Euro für Nichtmitglieder

Ausbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Az.: 22-68-01-01-001

Düsseldorf, 25. November 2003

Tagungsort: „Haus der Kirche“, Großherzog-Friedrich-Str. 44, 66111 Saarbrücken

Die Kirchenleitung hat im Herbst 2002 ein Pilotprojekt Verwaltungsberatung unter dem Dach der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GO) begonnen. 14 Beratungsprojekte wurden bisher in Zusammenarbeit mit ausgebildeten GO-Beraterinnen und GO-Beratern durchgeführt. Dabei ging es um die Verbesserung der Verwaltungsorganisation, um effektivere Arbeitsabläufe, um Umstrukturierungsmaßnahmen, um Teamentwicklung, um Konfliktbearbeitung, um Coaching einzelner Mitarbeitender.

Thema: Die neue Kirchenordnung einschl. Verfahrensgesetz

Termin: 4.5.2004

Referent: Jochen von der Heidt

Die Zusammenarbeit mit den GO-Beraterinnen und Beratern hat sich bisher bewährt. Beide Seiten lernen voneinander. GO tritt in multiprofessionellen Beratungsteams auf. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pädagoginnen und Pädagogen, Diakone, Sozialwissenschaftler und Mitarbeitende in der Verwaltung gehören dazu.

Um den Arbeitszweig Verwaltungsberatung weiter auszubauen, werden Verwaltungskräfte mit möglichst 2. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildung gesucht, die bereit sind, eine berufsbegleitende Ausbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung zu absolvieren, um später als GO-Beraterin oder Berater nebenberuflich tätig zu sein.

Die Ausbildung wird von 2005 bis 2008 im Rheinland durchgeführt. Ein Orientierungskurs, nach dessen Besuch man sich für oder gegen die Ausbildung entscheiden kann, findet vom

16. – 20. Februar 2004

statt.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

LKOAR Hans-Werner Dotzauer Tel. 02 11/36 10-324

Verw.-leiterin Jutta Pfeifenschneider Tel. 02 03/45 33 43

Landespfarrer Dieter Pohl Tel. 02 11/36 10-247

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2004

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

128593 Az.: III/12-7-11-10 Düsseldorf, 5. November 2003

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerrinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerrinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerrin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerrinnen und

Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,45 Euro pro Tag an allen Einsatzorten beträgt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerrinnen und Pfarrern (auch Pfarrerrinnen und Pfarrern zur Anstellung), Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/dem Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte, in denen im Jahre 2004 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhuse/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Montalivet	August

Griechenland

Insel Kos Mai bis September

Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)

Bibione Pineda und Lido del Sole Kirche der Pfalz)

Brixen Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal Juli bis September

Capri April, Mai, Juni, September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee Juli bis September

Schlanders/Südtirol Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal Juli bis September

Sulden/Südtirol Ostern
Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden Mitte Juni bis Mitte September

Niederlande

Insel Ameland/Friesland Juli und August

Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und August

Callantsoog u. Den Helder (Julianadorp) Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern Juli und August

Renesse Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland Juli und August

Insel Texel/Nordholland Juli und August

Zoutelande/Walchern Juli und August

Groet Juli und August

Österreich**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Neusiedl a. See und Gols Juli und August

Rust/Neusiedler See Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a. See Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg 22.12.2003 bis 06.01.2004 und Juni bis September

Egg bei Villach Juli und August

Gmünd und Fischertratten Juli oder August

Hermagor u. Watschig/Pressegger See Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August

Krumpendorf und Pörschach Juli und August

Maria Wörth Juli und August

Klopein Juli und August

Millstatt Juli und August

Obervellach und Mallnitz Juli und August

Ossiach und Tschöran Juli und August

Techendorf Juni bis September

Velden und Moosburg Juli und August

Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster Juli oder August

Gmunden Juli und August

Mondsee und Unterach Juli und August

Scharnstein Juli

St. Wolfgang Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

Ehrwald/Reutte August

Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz Juli und August

Jenbach und Umgebung Juli und August

Kitzbühel 30.01. bis 15.03.2003 und Mitte Juni bis Mitte September

Kufstein Juli und August

Landeck und St. Anton Juli oder August

Mayrhofen und Fügen Juli und August

Pertisau und Achenkirch 19.12.2003 bis 07.01.2004 Juli und August

Serfaus Februar oder März

Seefeld Januar bis März

Seefeld und Telfs Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal August

Wildschönau und Wörgl Juli und August

Salzburg		Rhodos	01.09.2004 bis 30.06.2005
Salzburg und Umgebung	Juli und August	Teneriffa-Nord	01.09.2004 bis 30.06.2005
Bad Gastein	Weihnachten/Neu- jahr und 15. Juni bis 15. September	Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2004 bis 30.06.2005
Bad Hofgastein	Juli und August	Lanzarote	01.09.2004 bis 30.06.2005
Golling und Hallein	August	Fuerteventura	01.09.2004 bis 30.06.2005
Lofer	Juli und August	Heviz/Ungarn	Juni bis November
Mittersill	Juli und August		
Seekirchen/Flachgau	Juli und August		
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August		
Zell a. See	Juli und August		
Steiermark			Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchen- amt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 22.03. bis 26.03.2004 statt.
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
Bad Radkersburg	Juli und August		
Ramsau	Dezember 2003 bis Februar 2004 und Mitte Juli bis Mitte September		
Vorarlberg			
Bludenz	Juli und August		
Bregenz	Juli und August		
Feldkirch	Juli und August		
Schruns	Juli und August		
Polen			
GizyckolMasuren	Mai bis August		
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September		
Tschechische Republik			
Vrchlabi	Juli und August		
Ungarn			
Siofok-Balatonboglar	Juli und August		
Hayduszoboszlo	Mai, Juni und September		
Zypern			
Ayia Napa	Mai bis Oktober		
In Vorbereitung			
Italien			
Sorrent			
Mehrmonatige Beauftragungen			
Algarve	Mai bis Oktober		
Mallorca	01.09.2004 bis 30.06.2005		
Gran Canaria-Nord	01.09.2004 bis 30.06.2005		

Bewerbung um einen Dienst als Urlauberpfarrerin/Urlauberpfarrer im Ausland

(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

(Amtsbezeichnung)

(Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein

Wenn ja, seit wann? _____

(Telefon, auch Vorwahl)

An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

durch (Superintendent/Dekan)

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

(Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein PKW zur Verfügung? ja/nein

Ich reise allein

mit Ehefrau

mit Kindern

(_____ Mädchen, Alter _____)

(_____ Jungen, Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise

Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.:

BLZ: _____ Bankinstitut _____

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

An das Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
– Kirchliches Außenamt –
Postfach 21 02 20

30402 Hannover

mit folgendem Vermerk

(Unterschrift)

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

127920 Az.: 41-1500417-01-01

Düsseldorf, 3. November 2003

Kirchengemeinde: Wichlinghausen-Nächstebreck
 Kirchenkreis: Barmen
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
 Wichlinghausen-Nächstebreck



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

126581 Az.: 41-1500806-01-01

Düsseldorf, 27. Oktober 2003

Das Normalsiegel der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

126603 Az.: 31-15028-01-01

Düsseldorf, 27. Oktober 2003

Das Siegel des Kirchenkreises Krefeld-Viersen mit der Umschrift „Kirchenkreis Krefeld“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Dirk Arold, Philippus-Gemeinde Mülheim, Kirchenkreis An der Ruhr, am 12. Oktober 2003.

Pfarrer z.A. Michael Biniok am 5. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord.

Predigthelfer Albrecht von Blumenthal, Ev.-ref. Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, am 9. November 2003.

Pfarrer z.A. Thorsten Bunz am 1. November 2003 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Predigthelferin Silke Döller, Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 18. Oktober 2003.

Pfarrerin z.A. Christina Falkenroth am 26. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen.

Pfarrer z.A. Marko Goldin am 12. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Plaidt, Kirchenkreis Koblenz.

Predigthelfer Friedemann Hopp, Westdeutscher Gemeinschaftsverband, Kirchenkreis Moers, am 19. Oktober 2003.

Predigthelfer Christian Horn, Kirchengemeinde Holzbüttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 9. November 2003.

Predigthelfer Thomas Kretzschmar, Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, am 12. Oktober 2003.

Pfarrer z.A. Jens Liedtke-Siems am 12. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Dierdorf, Kirchenkreis Wied.

Pfarrer z.A. Martin Raack am 2. November 2003 in der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer z. A. Stefan Schulz am 26. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen.

Pfarrer z.A. Andreas Tibbe am 5. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Essen-Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord.

Pfarrer z.A. Hans-Georg Wieberneit am 12. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer z.A. Johann Peter Winter am 5. Oktober 2003 in der Kirchengemeinde Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler, Kirchenkreis Trier.

Predigthelferin Maria Zeller, Pauluskirche Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 2. November 2003.

Pfarrer z.A. Gerhard Zoske am 19. Oktober 2003 in der Zions-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Robert Arndt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Klaus Eberhard in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Michael Haarmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ulrich Kräuter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probendienst Anke Krughöfer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Heiko Poersch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Dr. Barbara Schwahn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probendienst Christine Stoppig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Robert Arndt mit Wirkung vom 1. November 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Goch, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Klaus Eberhard mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Michael Fuhr mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerinnen Heike Gabernig mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Michael Haarmann mit Wirkung vom 16. November 2003 die 3. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Willich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Erwin Krämer mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Ulrich Kräuter mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerinnen Anke Krughöfer mit Wirkung vom 1. November 2003 die 5. Verbandspfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrer Heiko Poersch mit Wirkung vom 1. November 2003 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Dr. Gottfried Schimanowski mit Wirkung vom 15. September 2003 die 6. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Schulreferent) des Kirchenkreises Völklingen.

Pfarrerinnen Dr. Barbara Schwahn mit Wirkung vom 16. November 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrerinnen Christine Stoppig mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Verbandspfarrstelle für Behindertenarbeit des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

Abberufungen:

Pfarrer Heinz-Werner Frantzmann, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2003.

Pfarrer Walter Krume, Kirchengemeinde Rhaunen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in gegenseitigem Einvernehmen.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Frank Weber, Kirchengemeinde Haan, zum Superintendenten und die Wahlen des Pfarrers Michael Diezun, Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, zum Assessor und des Pfarrers Jürgen Artmann, Kirchengemeinde Mettmann, zum Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wahl des Pfarrers Kurt Röhrig, Kirchengemeinde Volberg, zum Superintendenten und die Wahlen des Pfarrers Christoph Nötzel, Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, zum Assessor und der Pfarrerin Wilma Falk-van Rees, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Anja Jacobs, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Aushändigung eines Planstelleninhabervertrages auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Landeskirchen-Amtsrat Gerhard Jansen zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Alexander Prange vom Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Thomas Reis, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Thomas Schmitt von der Kirchengemeinde Heiligenhaus zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Daniela Stege-Gast vom Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf zur Oberstudienrätin i.K. unter Aushändigung eines Nachtrages zum Anstellungsvertrag.

Christian Treinen, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Aushändigung eines Planstelleninhabervertrages auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Heike Ruth Wilke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Norma Feck vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen in den Dienst des Kirchenkreises An der Ruhr.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Carsten Goy mit Ablauf des 14. September 2003.

Pfarrer Johannes Mann, Kirchengemeinde Adenau (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des 13. Dezember 2003 wegen Übernahme in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche.

Freistellungen im Altersteildienst:

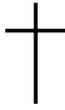
Pfarrer Dr. Georg Eichholz, Kirchengemeinde Lank (1. Pfarrstelle), vom 1. Dezember 2003 bis 31. Mai 2006.

Pfarrer Klaus-Jürgen Korell, Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog, vom 1. Dezember 2003 bis 31. Mai 2005.

Pfarrer Günther Lenhoff, Kirchengemeinde Meisenheim, vom 1. Dezember 2003 bis 31. Mai 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans Ludwig Vielhauer, Kirchengemeinde Brühl, mit Wirkung vom 1. Dezember 2003.



*Fürchte dich nicht vor plötzlichem Schrecken,
denn der Herr ist deine Zuversicht.*

Sprüche 3,25.26

Jesus spricht:

Wer beharrt bis an das Ende, der wird selig

Markus 13,13

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Heinz-Otto Heynen, am 28. Oktober 2003 in Kleve, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kleve, geboren am 20. März 1932 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 14. Oktober 1962 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer Heinz Schröter, am 19. August 2003, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Saarburg, geboren am 19. Juni 1943 in Rollsdorf, ordiniert am 2. Dezember 1979 in Saarburg.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. September 2003 die 10. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 7. Oktober 2003 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden im Kirchenkreis Aachen sucht für ihre 2. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle Broichweiden (Stadt Würselen) umfasst ca. 1.500 Gemeindeglieder und ist zum 1. April 2004 im eingeschränkten Dienst von 50 % durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zum Bezirk gehören eine über 150 Jahre alte Kirche und ein modernes Gemeindezentrum mit Internetcafé. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte Persönlichkeit, die es versteht, mit ihren sozialen und kommunikativen Fähigkeiten auf alle Generationen offen zuzugehen. Sie soll bereit sein zur bezirksübergreifenden Teamarbeit mit der Kollegin, dem Presbyterium sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Motivation und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist uns dabei ein besonderes Anliegen. Es wird erwartet, dass der Pfarrer/die Pfarrerin sich an der Gesamtleitung der Gemeinde beteiligt und die lebendige Gottesdienstgestaltung im Wechsel mit der Kollegin in beiden Kirchen übernimmt. Die Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte sowie die zeitgemäße Konfirmandenarbeit und Offenheit für kirchenmusikalische Akzente sind uns wichtig. Die Gemeinde freut sich auf einen Menschen, der durch neue Impulse das Gemeindeleben und die Öffentlichkeitsarbeit bereichert. Da kein kircheneigenes Pfarrhaus zur Verfügung steht, ist das Presbyterium gerne bei

der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung im Pfarrbezirk Broichweiden behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden, über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstr. 8 – 10, 52062 Aachen. Weitere Auskünfte erhalten Sie durch das Gemeindeverzeichnis S. 99 und durch die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Petra Hartmann, Tel. (0 24 04) 6 66 08.

Die 1. Pfarrstelle der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, ist ab sofort im vollen Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde ist in fünf Pfarrbezirke aufgeteilt. Zur 1. Pfarrstelle gehört der Pfarrbezirk I mit etwa 2.600 Gemeindegliedern. Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus befinden sich in miteinander verbundenen Gebäuden. In unmittelbarer Nachbarschaft ist der dem Pfarrbezirk zugeordnete Kindergarten in einem gesonderten Gebäude untergebracht. Zu den Wünschen, die die Gemeinde mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet, gehört vor allem eine biblisch fundierte, zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums durch lebendige Gottesdienste für die ganze Gemeinde, aber auch für unterschiedliche Zielgruppen. Die Gemeinde wünscht sich außerdem eine auf Einzelne zugehende Seelsorge sowie eine Koordination und geistliche Moderierung der zahlreichen Gruppen und Kreise innerhalb des Pfarrbezirks. Sie erwartet ferner eine zugewandte Begleitung und Unterstützung der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen, vor allem in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kindergartenarbeit. Schließlich wünscht sich die Gemeinde die Pflege von Kontakten zu den ortsansässigen Schulen durch Abhalten von Schulgottesdiensten sowie die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Pfarrbezirksausschusses I Hans Georg Bachmann, Tel. (02 28) 64 70 43. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, sucht zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle (75% Dienstumfang) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung. Die Kreuz-Kirchengemeinde ist eine Großstadtgemeinde in der nördlichen Innenstadt, die sich um zeitgemäße Verkündigung und authentisches Leben bemüht. Zur Gemeinde gehören vier Pfarrstellen (darunter eine Funktionspfarrstelle im Krankenhaus), zwei Kindertagesstätten, die Jugendtage (KOT) und die Begegnungsstätte für Offene Seniorenarbeit. Ein reiches kirchenmusikalisches Programm und der Beratungsdienst der Gemeindeglieder runden das Angebot ab. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die im Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden strukturiert und zielorientiert mitwirkt, kontaktfreudig auf Menschen zugeht und über seelsorgliche Kompetenz verfügt. Schwerpunkte der Arbeit: Arbeit im 3. Bezirk (20% des Gemeindegebietes), Gottesdienste in der Kreuzkirche und im Marienhospital (im turnusmäßigen Wechsel), Betreuung des Altenheim Katharina Labouré (katholische Trägerschaft), inklusive monatlichem Gottesdienst, Schulgottesdienste für drei Grundschulen (davon zwei wöchentlich), Begleitung der Arbeit der Jugendtage. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer

Bernd Wegerhoff, Tel. (02 11) 48 32 62, und Pfarrerin Brigitte Brühn, Tel. (02 11) 9 48 27 31, www.kreuzkirche-duessel-dorf.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Lutherkirchengemeinde im Kirchenkreis Düsseldorf-Süd ist zum 1. Februar 2004 die erste Pfarrstelle in vollem Dienstumfang (100%) durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Das Presbyterium der Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Ehepaar (gerne mit Berufserfahrung), die, der, das in kollegialer und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeitsbereiche einer Großstadtgemeinde begleitet und hierbei auf Menschen zugeht. Das Presbyterium wünscht sich Leitungskompetenz mit Emotionalität und Stabilität. Die Gemeinde erwartet Freude an der Predigt und eine kreative Gottesdienstgestaltung. Die Schwerpunkte Jugendarbeit und Arbeit mit Erwachsenen verschiedenen Alters sollen mit Engagement mitgetragen werden. Insbesondere wird die Begleitung alter und kranker Menschen im Altenkreis und verschiedenen Pflegeheimen gewünscht. Ein Besuchsdienstkreis sollte aufgebaut werden. Die Gemeinde hat einen teamorientierten Konfirmandenunterricht begonnen und wünscht sich eine entsprechende Mitwirkung. Die seit vielen Jahren bestehende ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Erfahrung in der Arbeit mit Partnergemeinden ist uns willkommen. Bei alledem wird Wert gelegt auf eine lebendige und lebensnahe Vermittlung von Glaubensinhalten. Was sich in der Gemeinde bewährt hat, soll fortgesetzt werden; aber das Presbyterium ist ebenso gespannt auf neue Ideen und Schwerpunkte, die das Gemeindeleben bereichern können. Die Gemeinde umfasst drei Pfarrbezirke in den Stadtteilen Bilk, Flehe und Volmerswerth, am südlichen Rand der Innenstadt zwischen Bilker Bahnhof, Rhein und Universität, in Nachbarschaft zur Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde gelegen. Die Gemeinde ist Träger von fünf sozialpädagogischen Einrichtungen inklusive einer Jugendfreizeiteinrichtung (TOT). Ein geräumiges Pfarrhaus im Gemeindezentrum ist vorhanden. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an vorgenannte Anstellungskörperschaft durch die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionsstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Breitkreutz, Tel. (02 11) 39 38 37, oder bei Presbyter Roland Meichsner, Tel. (0 21 73) 97 04 42, und auf unserer Homepage www.ekir.de/lutherkirche.

Die Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt und die Gemeinde Duisburg-Duissern (vom 1. Januar 2004 an die eine Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg) suchen zur Besetzung ihrer künftigen 3. Pfarrstelle (100 %) und 5. Pfarrstelle (50 %) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die fusionierte Kirchengemeinde wird aus drei Bereichen mit fünf Pfarrstellen bestehen. Der 3. Pfarrbezirk entspricht dem zweiten Bereich; die 5. Pfarrstelle ist dem dritten Bereich der Gemeinde zugeordnet. Die neue Gesamtgemeinde umfasst insgesamt ca. 11.500 Gemeindeglieder. Die 3. Pfarrstelle ist zum 1. März 2004 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der zweite Bereich der Gemeinde umfasst ca. 2.500 Gemeindeglieder. In diesem Bezirk befinden sich zwei Gottesdienststätten: die Duisburger Stadtkirche, die Salvatorkirche und die Kapelle im Gemeindezentrum. Zum Gemeindezentrum Calvinhaus des Bereiches gehören gemeindeeigene Alten-

und Behindertenwohnungen und ein Kindergarten. Zwei Altenheime der AWO im Bereich sind zu betreuen. Gesucht wird eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeleitung in seinem Bereich und im gesamtgemeindlichen Dienst die gewachsene Arbeit fortführt und die durch die Fusion neu hinzukommenden Gemeindegebiete und die im Bereich der neuen innerstädtischen Zuzugsgebiete in das Gemeindeleben integriert. Zu den gewachsenen Aufgaben gehören die Arbeit mit alten Menschen, mit behinderten Menschen und im Kindergarten. Darüber hinaus besteht eine wesentliche Aufgabe in der Mitgestaltung der von der Gesamtgemeinde getragenen Citykirchenarbeit in der Salvatorkirche, die als Stadtkirche ein Zentrum für kommunale, kulturelle (vor allem auch kirchenmusikalische) und ökumenische Begegnungen, Veranstaltungen und Aufführungen darstellt. Die gute Nachbarschaft zur jüdischen Synagoge ist weiter zu pflegen. Die 5. Pfarrstelle (50%) ist zum 1. Mai 2004 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der dritte Bereich hat zurzeit 4.500 Gemeindeglieder und ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Dem 5. Pfarrbezirk sind dabei ca. 1.500 Gemeindeglieder zugeordnet. Er ist bewusst Kirche in Duissern, einem Stadtteil mit unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und bevorzugter Wohnlage. Das Zentrum des Bereiches ist die renovierte Lutherkirche, in deren unmittelbarer Nähe sich das Evangelische Familienbildungswerk, ein Kindergarten, neue Jugendräume sowie das Gemeindezentrum „Notkirche“ befinden. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Beziehungsfähigkeit und Wirkung in den Stadtteil hinein. Dabei soll die bestehende Kinder-, Jugend- und Familienarbeit stabilisiert und fortgeführt werden. Wir erwarten eine kollegiale Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen des Bereiches und den Blick für die Anliegen der Gesamtgemeinde. Sollten Sie sich für eine dieser Pfarrstellen interessieren, können Sie Kontakt aufnehmen mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Stephan Blank, Josef-Kiefer-Str. 4, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 2 48 08, oder Pfarrer Christoph Radbruch, Hasenkampstr. 7, 47058 Duisburg, Tel. (02 03) 3 30 49. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte durch den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg an den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Pfarrer Stephan Blank.

Der Evangelischer Gemeindeverband Koblenz sucht für die neu eingerichtete 10. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Gymnasien zum 1. Februar 2004 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50 % Dienstumfang). Der Einsatz erfolgt zu je sechs Stunden pro Woche an zwei Koblenzer Gymnasien, vornehmlich in der Sekundarstufe 1. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude am Unterrichten und religionspädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen. Angesichts der Diasporasituation ist eine gute Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrerinnen/Religionslehrern unerlässlich. Nähere Auskünfte erteilt der Schulleiter des Kirchenkreises, Dr. Rainer Möller, Tel. (02 61) 9 11 61 39. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Remagen-Sinzig sucht zur Wiederbesetzung ihrer Schulpfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (Dienstumfang 50 %). Die Bewerberin/der Bewerber soll mit 13,5 Wochenstunden ein-

gesetzt werden zur Erteilung ev. Religionsunterrichts an der Real- und Hauptschule Remagen. Die beiden Schulgebäude liegen unmittelbar nebeneinander und sind räumlich eng miteinander verbunden. Der Unterricht in der 5. bis 10. Jahrgangsstufe verlangt pädagogisches Fingerspitzengefühl, Freude am Unterrichten und religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin soll in Schule und Unterricht evangelisches Profil vertreten, gleichzeitig auch ökumenisch offen und kooperationsfähig sein. Auch würden wir eine aktive Beteiligung am Gemeindeleben begrüßen: z. B. Gestaltung von Gottesdiensten, Mitarbeit im Presbyterium. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Rückfragen sind möglich an Pfr. Udo Grub (Vorsitzender des Presbyteriums), Tel. (0 26 42) 90 06 13, und Schulpfarrer Wolfgang Schwindt, Tel. (0 26 42) 4 12 36.

Das gemeinsame Schulreferat der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn (zukünftig 1,5 Stellen) sucht wegen der Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand (bislang 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein) auf Vorschlag der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland ab dem 1. Mai 2004 eine Theologin/einen Theologen für das Amt der Schulreferentin/des Schulreferenten. Der Dienstumfang beträgt 50%. Es besteht die Möglichkeit, diesen durch die Erteilung von schulischem Religionsunterricht aufzustocken. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Das Arbeitsfeld der Schulreferentin/des Schulreferenten umfasst Allgemeinbildende Schulen im Bereich der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn. Erwartet werden theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, kollegiale Zusammenarbeit der beiden Schulreferenten und Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Zu den Aufgaben gehören die Planung, Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung, die Kontaktpflege und die Zusammenarbeit mit den Schulen, den Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Förderung der Kontakte zwischen Schule und Kirchengemeinde, die Unterstützung der Kirchengemeinden zur Förderung der schulbezogenen Arbeit (z. B. Schulgottesdienst, ev. Kontaktstunde, offene Ganztagschule), die Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulreferaten. Auskunft erteilen Schulreferentin Elisabeth Thissen, Tel. (02 28) 92 12 94-24 oder (02 28) 93 49 41 96, Schulreferent Pfarrer Gerhard Struwe, Tel. (02 28) 92 12 94-23 oder (0 22 41) 2 71 78, und Pfarrer Walter Winheller, Tel. (02 28) 47 42 96. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Im ökumenischen „Haus der Kirchen“ in Erkrath-Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, wird ab sofort eine Pastorin/ein Pastor im Sonderdienst für „Citykirchenarbeit“ gesucht, nachdem der Vorgänger in eine Pfarrstelle gewählt wurde. Das „Haus der Kirchen“ ist ein City-

Projekt, das von der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl und der katholischen St. Franziskusgemeinde getragen wird. Das Haus liegt am Hochdahl Markt, dem Einkaufszentrum des Ortes. Es besitzt einen Raum der Stille, ein Kirchencafé, einen Eine-Welt-Laden, die Büros beider Gemeinden und die Büros sozialer Einrichtungen. Das „Haus der Kirchen“ ist vor 15 Jahren das erste Haus seiner Art in Deutschland gewesen und bleibt ein Hoffnungszeichen für die Ökumene. Zu den Aufgaben des Sonderdienstes gehören u.a.: seelsorgerliche Begleitung von Gästen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchencafé, Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Tauschbörse, ökumenische Kreise mit religiösen und kulturellen Zielsetzungen. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich für die Menschen im Haus Zeit nimmt und in ökumenischer Offenheit dem Haus neue Impulse gibt. Bewerbungen richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Kuratorium des Hauses der Kirchen, z. Hd. Pfarrer Lutz Martini, über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf Str. 31, 40822 Mettmann. Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung Josi Boscheinen (Hausteam), Tel. (0 21 04) 4 12 42, Willi Brähler (Diakon rk.), Tel. (0 21 04) 4 17 46, Lutz Martini (Pfarrer ev.), Tel. (0 21 04) 4 12 56. Besuchen Sie uns im Internet: www.EvangelischeKircheHochdahl.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Bensberg sucht zum 1. Januar 2004 eine Organistin/einen Organisten (C-Stelle) für den musikalischen Dienst an der Kirche in Kippekausen. Die Tätigkeit umfasst den Organistendienst an Sonn- und Feiertagen (Gottesdienst sonntags um 10:45 Uhr) sowie – nach Absprache – bei Amtshandlungen. Darüber hinaus wünschen wir uns die Fortsetzung der monatlichen Orgelvespern. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. acht Stunden. Wir bieten Ihnen eine reizvoll gelegene Kirche mit sehr guter Akustik, eine Oberlinger-Orgel von 1971 mit 24 klingenden Registern auf zwei Manualen und Pedalen, eine Gemeinde, die sehr an Kirchenmusik interessiert ist, diese auf vielfältige Weise unterstützt und für Anregungen und Ideen offen ist, eine hervorragende Verkehrsanbindung an die Kölner Innenstadt (Linie 1). Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, Gladbacher Str. 6, 51429 Bergisch Gladbach. Für Auskünfte steht Ihnen Pfarrer Dworknicki, Tel. (0 22 04) 6 33 98, und der bisherige Stelleninhaber, Herr Wille, Tel. (0 22 04) 24 96 96, zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde Wittlich ist zum 1. April 2004 die Stelle des B-Kirchenmusikers/der B-Kirchenmusikerin (75%) wieder zu besetzen. Die Stadt Wittlich bietet als Mittelzentrum in der Eifel mit ca. 18.000 Einwohnern alle sozialen Einrichtungen und Schulen. Die Universitätsstädte Trier und Koblenz sind in gut erreichbarer Nähe. Unsere Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen und ca. 5.000 Gemeindeglieder. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in lebendiger Form musikalisch begleitet, sich für die Pflege der traditionellen und der neueren geistlichen Musik einsetzt, offen ist für Populärmusik in der Kirche, Menschen aller Altersgruppen für Musik begeistern kann, die bestehenden Chöre engagiert weiterführt, kirchemusikalische Veranstaltungen organisiert und durchführt. Hierzu stehen zur Verfügung: eine Klais-Orgel (12 / II / P), mechanische Spiel-

traktur, ein gut erhaltenes Merzdorf-Cembalo, ein Klavier, Orff-Instrumentarium, ein Blockflötensatz. Wir haben eine leistungsfähige Kantorei mit 29 Mitgliedern, einen „Spatzenchor“ und einen Blockflötenspielkreis für Erwachsene. Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin gehörten die musikalische Begleitung je eines Sonn- und Feiertagsgottesdienstes in unserer Kirche und der örtlichen Justizvollzugsanstalt sowie die Begleitung der Kasualien (hauptsächlich Trauungen). Die Besoldung richtet sich nach BAT-KF Vb – IVb. Eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit besteht in der Fortsetzung des bisherigen Klavier- und Orgelunterrichts. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Gemeinde bemüht sich um die Möglichkeit, Musikunterricht im Bonhoeffer-Gymnasium Schweich erteilen zu können. Bewerbungen richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Wittlich, Trierer Landstr. 11, 54516 Wittlich, Tel. (0 65 71) 74 49. Auskünfte erteilen Pfarrer Groß, Tel. (0 65 71) 2 02 96, und Pfarrerin Triebler, Tel. (0 65 71) 78 32, sowie Kreiskantor Martin Bambauer, Tel. (06 51) 7 21 42.

Hinweis auf den Master-Studiengang für Sozialmanager

Für den dritten Jahrgang des stark nachgefragten Master-Studiengangs Sozialmanagement an der Universität Bonn kann man sich ab sofort wieder bewerben. Angesprochen sind interessierte Hochschul- und Fachhochschulabsolventen mit Berufserfahrung im Sozial- und Gesundheitsbereich, die sich auf eine spätere Führungsaufgabe vorbereiten wollen. Der berufs begleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und wendet sich an Ärzte, Psychologen, Theologen, Pädagogen, Betriebswirte u.a. und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Start ist das Sommersemester 2004, Bewerbungsschluss der 31. Dezember 2003. Die Kosten betragen 5.000 Euro. Pro Jahrgang werden 25 Plätze

angeboten.

Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, 45481 Mülheim/Ruhr, Fliednerstraße 2, www.ifd.fliedner.de, oder unter Tel. (0208) 48 43-1 51.

Literaturhinweise:

Johannes Grashof: **Geschichte des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach (1817–2000)** Rödingen: β-Verlag, 2003, XV, 542 S., Abb., Karten. ISBN 3-931395-17-0

Jochen Schottmann: **Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth 1778 bis 2003.** Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth. Düsseldorf [2003], 94 S.

Evangelisch in Kerpen. Jahresprogramm zum 150. Geburtstag. „Dat Klümpche“ 150 Jahre Evangelische Kirche in Kerpen. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirche in Kerpen. Kerpen [2003], 44 S.

100 Jahre Diakoniekirche, Diakonissenmutterhaus, Kantorei, erste Einsegnung von Diakonissen in Bad Kreuznach. Hrsg.: kreuznacher diakonie, Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts, der Vorstand. 1. Aufl. Bad Kreuznach 2003, 29 S., überw. Abb.

Friedhelm Hensen: **Die Stadtkirche von Lennep.** Ihre Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart; Texte, Bilder und kritische Bemerkungen. Aachen: Fischer-Verlag, 2003, 174 S., Abb.

Reformkompass: Solidarität und Gerechtigkeit. **Eckpunkte zur Diskussion der Gesundheitsreform.** Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 2003, [4] S.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
